

**Satzung des Vereins „Freunde des Dampfschiffs SCHAARHÖRN e. V.“  
(Stand: 13. Juli 2004)**

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Freunde des Dampfschiffs SCHAARHÖRN e. V.“

**§ 2 Rechtsstellung und Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, die Stiftung Hamburg Maritim zu fördern und darin zu unterstützen, das Dampfschiff SCHAARHÖRN als technisches Denkmal in betriebsbereitem Zustand in Fahrt zu halten und der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein das zum Fahrbetrieb, zur Pflege und zur Präsentation des Dampfschiffs erforderliche Personal stellt, für dessen Qualifizierung durch Lehrgänge und andere Formen der Unterweisung sorgt, die erforderliche persönliche Ausrüstung bereitstellt, der interessierten Öffentlichkeit die Schiffstechnik bei Besichtigungen und auf Demonstrationsfahrten erklärt und demonstriert und mit dem Schiff an traditionellen oder sportlichen Veranstaltungen teilnimmt.

**§ 5 Mitgliedschaft - Beginn**

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrags der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm Beauftragter. Eine Ablehnung des Antrags ist möglich, wenn Tatsachen, die in der Person des Antragstellers liegen, die Annahme rechtfertigen, der Antragsteller verfolge mit seiner Mitgliedschaft vereinsschädigende Zwecke. Die Ablehnung ist dem Antragsteller vom Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem Beauftragten mitzuteilen. Die mündliche Begründung ist ausreichend.

**§ 6 Mitgliedschaft - Ende**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder nicht-rechtsfähigen Personenvereinigung, Ausschluß sowie in dem Fall, daß nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahme des Mitgliedsantrags durch den Vorstand des Vereins der Erstbeitrag nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung gezahlt wird. Im letzteren Fall endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Monats unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstößt; als ein schwerwiegender Verstoß gilt auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung mit einem Jahresbeitrag in Verzug kommt. Über den Ausschluß entscheidet im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds; im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz kann ohne Anhörung entschieden werden.

## **§ 7 Finanzierung**

Ein Mitglied hat unmittelbar nach Aufnahme in den Verein einen einmaligen Beitrag in Höhe von €50,- zu zahlen. Sonderregelungen behält sich der Vorstand vor.

Neben dem nach Abs. 1 zu zahlenden Beitrag ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. In dem Fall, daß eine Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres eintritt, ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Jahr zu entrichten und innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahme des Antrags auf Mitgliedschaft zu zahlen.

Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist für das jeweils laufende Jahr ausgeschlossen. Für das kommende Jahr ist eine Erhöhung nur mit 3/4-Mehrheit möglich, wenn sie innerhalb der letzten drei Monate eines Jahres beschlossen wird; ansonsten reicht die einfache Mehrheit.

Im übrigen finanziert sich der Verein über Spenden und Zuwendungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Bestellung des Vorstandes,
- b) Festsetzung des Haushaltsplans,
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Maßnahmen zur Förderung des Dampfschiffs SCHAARHÖRN, soweit mit ihnen Kosten von über €12.000 verbunden sind,
- f) Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers,

g) Genehmigung der Jahresrechnung,

h) Satzungsänderungen,

i) Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in diesem Fall das Vereinsinteresse zu begründen bzw. dem Antrag der Mitglieder beizufügen. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

Beschlüsse nach § 9 h) bedürfen einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ein Beschluß nach § 9 i) kann nur einstimmig gefaßt werden.

Ein Antrag auf einen Beschluß nach § 9 h) und i) kann nur vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder gestellt werden. In dem Fall, daß ein Antrag nach § 9 h) von einem Viertel der Mitglieder gestellt wird, ist er mit einem Antrag nach § 10 Abs. 2 zu verbinden. Die Einladungsfrist verlängert sich in diesem Fall auf sechs Wochen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Vereinsmitglied kann maximal zwei Vollmachten auf sich vereinigen. Die Vollmacht muß vor der Abstimmung dem Vorstand durch Übergabe einer Kopie der Vollmachtserklärung sowie der Vorlage der Originalvollmacht nachgewiesen werden. Die Vollmacht ist jederzeit, jedoch nicht während eines Abstimmungsvorgangs, widerrufbar.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann dazu Geschäftsführer bestellen. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall auch einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten.

Die Bestellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

#### **§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfer**

Es ist ein Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Im Falle einer Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder einer Änderung seines bisherigen Zwecks (§ 4) fließt eventuell bestehendes Vereinsvermögen der Stiftung Hamburg Maritim zu. Sollte die Stiftung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fließt das gesamte Vermögen dem Commerz-Collegium zu Altona zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nur durch Beschluß mit einer Mehrheit von 3/4 änderbar. Dies gilt nicht, wenn eine Änderung des § 4 aufgrund einer finanzamtlichen Auflage zur Sicherstellung der Gemeinnützigkeit notwendig ist.

\*\*\*

Die am 18.03.1992 errichtete Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. VR 13385 am 20.08.1992 eingetragen. Eine Ergänzung der §§ 4 und 7 der Satzung wurde am 11.09.1993 beschlossen und am 14.04.1994 in das Vereinsregister eingetragen.

Eine erneute Änderung der Satzung (§ 1) vom 4. Juni 1994 ist am 27. September 1994 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

Eine erneute Änderung (§ 5) und Ergänzung (§ 6) der Satzung wurde am 9. März 1996 beschlossen und am 27. Mai 1997 in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.

Die Satzung wurde am 7. Februar 2004 geändert und am 13. Juli in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.